

18.07.96

Antrag
des Freistaates Bayern

Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)

Punkt 3 der 700. Sitzung des Bundesrates am 19. Juli 1996

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 3 Nr. 13 und Anlage 1 Nr. 4 (§ 38 BBesG; BBesO R)

1. Art. 3 Nr. 13 wird wie folgt gefaßt:

"§ 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort "einunddreißigste" durch das Wort "siebenundzwanzigste" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe "§ 27 Abs. 3" durch die Angabe "§ 27 Abs. 5" ersetzt."

2. In Anlage 1 wird die Nummer 4 - Bundesbesoldungsordnung R - wie folgt geändert:

Ausgeliefert am 19. JULI 1996

- a) In Besoldungsgruppe R 1 und R 2 werden die bisherigen Stufen 1 bis 10 die neuen Stufen 3 bis 12.
- b) Vor die neue Stufe 3 werden in BesGr R 1 die Stufe "2" mit dem Lebensalter "29" und dem Betrag "5630,82 DM" sowie die Stufe "1" mit dem Lebensalter "27" und dem Betrag "5446,77 DM" eingefügt.
- c) In BesGr R 2 werden vor die neue Stufe 3 die Stufe "2" mit dem Lebensalter "29" und dem Betrag "6414,70 DM" sowie die Stufe "1" mit dem Lebensalter "27" und dem Betrag "6414,70 DM" eingefügt.

Begründung:

Zu Nummer 1 Buchst. a):

Nach bisherigem Recht erhalten alle Richter und Staatsanwälte, die das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Anfangsgrundgehalt ihrer Besoldungsgruppe so lange, bis sie das für das Aufsteigen in den Lebensaltersstufen vorgesehene Lebensalter vollendet haben. Diese mit Inkrafttreten des 2. BesVNG zum 1.7.1975 eingeführte Regelung sollte sicherstellen, daß sich die beim 31. Lebensjahr beginnende Richterbesoldung aus Gründen der Chancengleichheit nicht wesentlich von der Besoldung eines gleichaltrigen Beamten in der BesGr A 13 unterscheidet (BT-Drs. 7/1906 S. 100). Der Gesetzgeber ging seinerzeit von der Annahme aus, daß Richter und Staatsanwälte i.d.R. erst mit 31 Jahren in den öffentlichen Dienst eintreten.

Diese Annahme hat sich als nicht zutreffend erwiesen. So hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.1984 (BGBl. I S. 1710) zur Begründung eines von allen Ländern getragenen Änderungsantrags ausgeführt, daß die Zahl der vor dem 31. Lebensjahr eintretenden Richter und Staatsanwälte wesentlich größer sei als die Zahl der Richter und Staatsanwälte, die erst im Alter von 31 oder 32 Jahren eintreten. Dies führe zu einer Wettbewerbsverzerrung, die nur dadurch gemildert werden könne,

daß den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 eine Lebensaltersstufe (29. Lebensjahr) vorgeschaltet werde (BT-Drs. 10/881 S. 9). Der Deutsche Bundestag griff den Vorschlag nicht auf, da das Haushaltsbegleitgesetz 1984 ab 1.1.1984 ohnehin eine generelle Absenkung der Eingangsbesoldung im gehobenen und höheren Dienst bestimmte (§ 19 a BBesG). Die vom Bundesrat vorgeschlagene Absenkung der Eingangsbesoldung der Richter und Staatsanwälte durch eine vorgeschaltete Lebensaltersstufe hätte zusammen mit der für die Dauer von vier Jahren geltenden Absenkung der Bezüge auf 90 v.H. durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 wie eine zusätzliche Sparmaßnahme gewirkt, die die Grenze des Zumutbaren überschritten hätte (BT-Drs. 10/2233 S. 11). Der Vorschlag der Vorschaltung einer Lebensaltersstufe wurde nach dem Auslaufen der Absenkung der Eingangsbesoldung ab 1.1.1990 nicht mehr aufgegriffen.

Die Erfahrungen der Praxis aus jüngster Vergangenheit haben in Bayern und auch in anderen Ländern bestätigt, daß das Eintrittsalter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst sich deutlich verringert hat. Hauptgründe dafür sind die kürzeren Studienzeiten und das vollständige Greifen der Verkürzung des Vorbereitungsdienstes. Die sog. Freischuß-Regelungen und ein verkürzter Wehrdienst werden diese Entwicklung in Zukunft noch verstärken. So sind in Bayern im Jahr 1995 von insgesamt 272 Richtern und Staatsanwälten im Alter bis einschließlich 31 Jahre knapp 25 v.H. jünger als 29 Jahre (im Alter von 26 Jahren = 8, 27 Jahren = 20, 28 Jahren = 39, 29 Jahren = 57, 30 Jahren = 70, 31 Jahren = 78). Im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit lag im ersten Halbjahr 1995 der prozentuale Anteil der eingestellten Proberichter im Eintrittsalter von 26 Jahren bei 25 v.H., von 27 Jahren bei 62,5 v.H. und von 28 Jahren bei 12,5 v.H.

Zu Nummer 1 Buchst. b):

Wie Gesetzesbeschluß.

Zu Nummer 2 Buchst. a) bis c):

Die im Vergleich mit dem Inkrafttreten des 2. BesVNG im Jahr 1975 veränderte Altersstruktur der eingestellten Proberichter hat dazu geführt, daß sich entgegen der Zielsetzung des Gesetzes die Richterbesoldung wesentlich von der Besoldung eines gleichaltrigen Beamten in der BesGr A 13 unterscheidet. Im Alter von 27 und 28

...

499/9/96

- 4 -

Jahren beträgt der Gehaltsvorsprung der Richter und Staatsanwälte monatlich 448,48 DM, im Alter von 29 und 30 Jahren monatlich 287,72 DM.

Das Gesetz trägt der veränderten Entwicklung nicht ausreichend Rechnung. Vielmehr beträgt bei einem Lebensalter von 27 und 28 Jahren der Gehaltsvorsprung der Richter und Staatsanwälte trotz der Verbesserungen in den ersten Stufen der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A monatlich immer noch 368,10 DM.

Dies soll durch die neue Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung R vermieden werden. Die erste Stufe beginnt danach in einem Lebensalter von 27 Jahren. Sie ist bei BesGr R 1 um die Hälfte des Gehaltsvorsprungs abgesenkt. Der Vorsprung der Besoldung der Richter und Staatsanwälte im Alter von 27 und 28 Jahren zur Besoldung gleichaltriger Verwaltungsjuristen vermindert sich dadurch auf monatlich 184,05 DM. Der Gehaltsvorsprung der 29 und 30-jährigen Richter und Staatsanwälte vermindert sich - bedingt durch die Neustrukturierung der Besoldungsordnung A - auf 126,96 DM. Die Beträge der Besoldungsgruppe R 2 bleiben im Ergebnis unverändert.